



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Zusatzbelastungen für Energiewende vermeiden

Stand vom 27.06.2024 20:16:35 bis 03.07.2024 16:15:59

Angegeben von:

VKU - Verband kommunaler Unternehmen e.V. (R000098) am 27.06.2024

Beschreibung:

Sämtliche PV-Anlagen müssen bei Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 9 Abs. 1 EEG 2023 und den geltenden Übergangsbestimmungen sicht- und fernsteuerbar sein, sofern hinter demselben Netzanschluss eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE wie Batteriespeicher, Wärmepumpe oder Ladestation) installiert ist. Dies gilt für Neu- und Bestandsanlagen. Diese Koppelung führt zu Aufwand und Kosten. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Anlagenbetreiber und das Elektrohandwerk (BDEW, BSW, VKU und ZVEH) fordern daher eine Eingrenzung dieser Regelung auf die netztechnisch relevanten Anlagen größer 7 kW.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Energienetze [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

EEG 2014 [alle RV hierzu]

EnWG 2005 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2406260096 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 08.05.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP)
[alle SG dorthin]